

WWW.GOETZE.NET

Landesentwicklungsbericht 2010 und Landesentwicklungsplan 2012 Block III (Kapitel 4 und 5)

**Mündliches Sachverständigengutachten im Rahmen der Anhörung
des Innenausschusses des Sächsischen Landtages am 24.5.2012 zu Drs. 5/6937 und Drs. 5/8001**



Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Landesentwicklungsplan 2012

Entwurf für das Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPlG
(Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011)

- **Wenn Raumordnung als die „Planung der Planung“ (*Runkel, UPR 1997, 1 (3)*) bezeichnet wird, dann ist der LEP für Sachsen der „Plan der Pläne“**

- Als übergeordneter, überfachlicher und zusammenfassender landesweiter Raumordnungsplan gewinnt der LEP
 - seine **Rechtswirkungen** aus dem ROG und dem SächsLPlG, BauGB etc.,
 - seine **Überzeugungskraft** indes aus der „fachlichen Basis“, deren Substrat die in ihm niedergelegten Erfordernisse der Raumordnung sind (Ziele und Grundsätze).
- Hier bestehen z.T. Defizite, die im weiteren Verfahren behoben werden sollten:

- **Landesverkehrsplan** - liegt seit etwa 2 Wochen zumindest als *Entwurf* vor
- **Energie- und Klimaprogramm** – liegt im *Entwurf* seit Oktober 2011 vor; Kabinettsbeschluss für Juni 2012 anvisiert
- **Landschaftsprogramm Sachsen**
 - Primärintegration
 - hier liegen mit dem **Anhang A 1** zum LEP zumindest die fachplanerischen *Inhalte* vor;
 - ein **Fachbeitrag** zum Landschaftsprogramm Sachsen fehlt (soweit ersichtlich) = **Bestandsbewertung** („Grundlagen der Landschaftsplanung“)
 - Liegt für die Planungsregionen vor (als Teil des Landschaftsrahmenplans); Problem ist bekannt; schon im Zuge der Anpassung an den LEP 2003 konnten die RPV nur auf Entwurf des Fachbeitrages für das Landschaftsprogramm Sachsen aus 2004 zurückgreifen

▪ **§ 5 SächsNatSchG:**

(1) Die **Grundlagen** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 **Nr. 1**) und die **Inhalte** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3) der Landschaftsplanung sind **für das Gebiet des Freistaates Sachsen** und für das Gebiet jeder Planungsregion (...) **als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen**.(...).

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung nach Absatz 1 werden nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raumordnungspläne nach § 2 SächsLPIG aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt.

(3) (...)

(4) Der **Landesentwicklungsplan** übernimmt zugleich die Funktion des **Landschaftsprogramms** im Sinne von § 15 BNatSchG. (...)

- **§ 4 SächsNatSchG:**

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen. Hierzu sind

1. **der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu analysieren und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewerten,**
2. Leitbilder für Naturräume und Landschaftseinheiten zu entwickeln und
3. auf dieser Grundlage, die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere (... a-f)

■ Kapitel 4: Freiraumentwicklung


- Generell: Einzelkapitel in sich schlüssig; bei einer Gesamtschau des LEP-E treten aber durchaus Konflikte zu Tage, die zuvörderst auf der Ebene des LEP bewältigt werden sollten (§ 7 II ROG)
- Beispiel **Kap. 4.1. Freiraumschutz: unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)** in Kap. 4.1.1 LEP-E
- Hier enthalten die zur Verfügung gestellten naturschutzfachlichen Grundlagen bereits nicht alle Darstellungen, die die Träger der Regionalplanung für die Ermittlung der UZVR benötigen bzw. selbst formulierte Kriterien werden nicht eingehalten (z.B. Verkehrsbelegung, zweigleisige Bahnstrecken)
- **Beispiel: Z. 4.1.1.2 mit Festlegungskarte 5 und dazugehöriges Ziel Z 3.2.9 für die Niederschlesische Magistrale (zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung), die in der Karte 5 von mehreren UZVR überlagert ist, widersprechen sich**

- Vorbeugender Hochwasserschutz Z 4.1.2.9.
 - hier wird der schon im LEP 2003 (G. 4.3.4 ff.) eingeschlagene Weg konsequent beibehalten; die vorgenommenen Detailkorrekturen bzw. Ergänzungen sind schlüssig, nehmen z.T. die Impulse des nach 2003 geänderten Rechtsrahmens auf.
 - Mögliche Distanz zu HQ 100-Bezug für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorsorgender Hochwasserschutz (vgl. jetzt Z. 4.1.2.9), wo HQ 100 – anders als im LEP 2003 – in der Begründung nicht mehr als Kriterium für potentielle Überflutungsbereiche ausdrücklich benannt wird
 - Abkehr von HQ 100 ist zu begrüßen, weil dies neue Möglichkeiten eröffnet, raumordnerisch auf die Folgen von extremen Hochwasserereignissen zu reagieren, vor denen in der Regel kein technischer Schutz möglich ist („Schadenspotential“; Wassertiefen ≥ 2 m, Abflussgeschwindigkeiten im Fall eines Extremereignisses ≥ 2 m²/s → Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten)
 - Der fachgesetzliche Schutz nach dem WHG und SächsWG bleibt bestehen


▪ 4.2. Freiraumnutzung

- **Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft:** Träger der Regionalplanung sehen sich durch **Ziel 4.2.1.1** und dem darin enthaltenen pauschalen Auftrag, **35% der landwirtschaftlichen Nutzflächen VRG Landwirtschaft** festzulegen, vor große fachliche Probleme gestellt
- bisher galt die Bodengüte (Bodenwertzahl > 50) als maßgebendes Kriterium (Z 9.1 mit Karte 8 LEP 2003); dies trägt den naturräumlichen Merkmalen der jeweiligen Regionen besser Rechnung
- beim **Wald** wurde dies in **Ziel 4.2.2.2** auch sinnvoll geregelt, nämlich ein Schutzauftrag zugunsten des Waldbestandes formuliert
- **Wegfall des Plansatzes zur Fischereiwirtschaft** (Z 9.8 LEP 2003) nicht schlüssig. → „Die sächsischen Teichlandschaften sind als Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Teiche hat unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes zu erfolgen“

Kapitel 5: Technische Infrastruktur

- 
- Die sächsischen Energieziele (Leistungsziele) für Windenergienutzung haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert:
 - 2001: Klimaschutzprogramm: Jahresenergieertrag 1150 GWh bis 2010
 - 2009: Aktionsplan Klima und Energie: Jahresenergieertrag 2530 GWh bis 2020
 - 2011: Energie- und Klimaprogramm (Entwurf): Jahresenergieertrag 3500 GWh bis 2022; 0,5 % der Landesfläche (derzeit: ca. 0,2 %)

- Z 5.1.3 formuliert ein – dynamisches – Ertragsziel und stellt den Versuch dar, das in der Rechtsprechung formulierte Petition der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen (Systementscheidung gegen Flächenziele) **auszufüllen**
- „abschließende für die gesamte Planungsregion flächendeckende Planung (...) durch Festlegung von VRG/EG für Nutzung der Windenergie zu konzentrieren, ist vor dem Hintergrund des § 35 III 3 BauGB und § 2 II 2 SächsLPlG nicht zu beanstanden und entspricht der Vorgehensweise seit Z 11.4 LEP 2003
- **Zielförmige Vorgabe regionaler Mindestenergieertrag hat für die jeweiligen Planungsregionen aber erheblich gestiegene Anforderungen zur Folge (etwa: Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge: 653 GWh/a), die erhebliche Spannungen vor Ort und Akzeptanzprobleme zur Folge haben können**
- **Interessanter Ansatz: Waldflächen als potentielle Suchräume für Windkraft (Ziff. 3.2.2 Energie- und Klimaprogramm) → oft werden (zumindest in dicht besiedelten Regionen) nur auf Forststandorten die notwendigen Siedlungsabstände gewahrt**

- 
- Ziel 5.1.4 „Windenergieertragshandel“ ist zwar gut gemeint, aber unrealistisch. Jeder Planungsverband hat sein Ziel vom Flächenanteil der Region bezogen auf die Fläche von Sachsen umzusetzen. Schafft das ein Verband nicht, muss er die Stellschrauben bei den Tabukriterien im Rahmen seines Steuerungskonzepts ändern (vgl. BVerwG 4 CN 2.07).
 - Aus Gemeindesicht ist Ziel 5.1.7 kritisch. Neben der Weitergeltung bzw. Änderung bereits bestehender Bebauungspläne (in Bezug auf § 1 IV BauGB) kann dies auch Akzeptanzprobleme nach sich ziehen, wenn den Gemeinden die **Konkretisierungsmöglichkeit** genommen wird. Das gilt vor allem für VRG/EG, die bereits in den jetzigen Regionalplänen ausgewiesen sind (d.h. übernommen werden) und die z. B. näher an den Siedlungen liegen als neu auszuweisende VRG/EG.

- LEP sieht keine Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der solaren Strahlungsenergie vor
- Die dagegen im Anhörungsverfahren vorgetragene Kritik überzeugt nicht.
- Die vorhandenen Steuerungsinstrumente sind ausreichend:
 - anders als WEA sind Freiflächen-Solaranlagen nicht im Außenbereich privilegiert und bedürfen regelmäßig der Bauleitplanung, die ihrerseits über § 1 IV, VII, § 1a BauGB rückgebunden ist,
 - auch die in § 32 I Nr. 3 b EEG vorgesehene Förderung auf (vorhandenen) Gewerbe- und Industriegebietsflächen löst keinen raumordnerischen Steuerungsbedarf aus; das Bauplanungsrecht („Gebietscharakter“) verfügt über wirksame Steuerungsmechanismen
 - Nur so ist Mengenziel des Energie- und Klimaprogramms von 1700 GWh/a bis 2022 (derzeit: ca. 400 GWh/a) realistisch; divergente Steuerungsansätze zum EEG wären kontraproduktiv und zudem rechtlich problematisch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Roman Götze,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

Petersstraße 15, 04109 Leipzig
mail@goetze.net
www.goetze.net